

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnahmen von Wasser aus der Wörnitz auf Fl.-Nr. 3390 der Gemarkung Hainsfarth zur Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen sowie Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Überschwemmungsgebiet für die Verlegung von Rohrleitungen
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

B e k a n n t m a c h u n g:

Beschreibung des Vorhabens:

Herr Josef Leberle betreibt in der Gemeinde Hainsfarth eine Landwirtschaft. Für die Beregnung von Sonderkulturen und Kartoffeln beantragte Herr Josef Leberle eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser aus der Wörnitz auf Fl.-Nr. 3390 der Gemarkung Hainsfarth. Als Jahresentnahmemenge wurden 60.550 m³ beantragt.

Die Entnahme des Wassers aus der Wörnitz auf Fl.-Nr. 3390 der Gemarkung Hainsfarth ist bisher mit Bescheid vom 09.01.2012, Az.: 42-641-2/1 des Landratsamtes Donau-Ries, befristet bis 31.01.2032 für die Bewässerungsgesellschaft – Antrags GbR, in der Herr Josef Leberle Mitglied ist, genehmigt. Aufgrund von Verschiebungen und Änderungen von Tausch- und Pachtflächen hat sich der Flächenanteil zur Beregnung von Kartoffeln und Sonderkulturen geändert. Hinzu kommt die Einhaltung der Fruchtfolge. Die landwirtschaftlichen Flächen können nicht jedes Jahr zum Anbau von Kartoffeln genutzt werden, sodass die genehmigte jährliche Entnahme nicht mehr ausreichend ist. Herr Josef Leberle tritt daher aus der Bewässerungsgesellschaft – Antrags GbR aus, um eine neue Erlaubnis zur Bewässerung von Sonderkulturen und Kartoffeln zu erzielen.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Landratsamt Donau-Ries führt aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durch, da das Vorhaben von Herrn Josef Leberle eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG beinhaltet und gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese wurde als beschränkte Erlaubnis (Art. 15 BayWG) beantragt.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (§ 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BayWG) war auch eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.5.2 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 2 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebiets Nr. 7130-471.03 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“. Durch die Wasserentnahme des Herrn Josef Leberle können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Biotop ausgeschlossen werden, da eine Verträglichkeitsabschätzung erstellt wurde, welche keine Habitatverluste oder bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störwirkungen nennt.

Auch hat die Wasserentnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche, da geeignete Schutzmaßnahmen zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen getroffen wurden. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

Auf das Schutzgut Wasser hat die Wasserentnahme ebenfalls keine Auswirkungen, da die maximal mögliche Entnahmemenge aus der Wörnitz durch ein Hydrogeologisches Gutachten festgelegt wurde, wonach die Entnahme überwiegend im Winter stattfinden wird und das Wasser in Speicherbecken zwischengespeichert wird.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme des Herrn Josef Leberle keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906 74-6193 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 28.11.2023

Ostertag
Oberregierungsrat